

ein Hoheitsrecht des Staats über sie auf das entschiedenste widersprochen werden muß. Aus dem Gesagten folgt von selbst, daß, wenn ein Bischof die mit der Gewissensfreiheit unvereinbaren, das heißt seine von Christus überkommenen und im katholischen Dogma und im Kanonischen Rechte firmiten Rechte und Pflichten beeinträchtigenden „Landesgesetze“, nachdem deren Beseitigung durch vielfache Bitten und dringende Vorstellungen nicht erlangt werden konnte, nicht beachtet, die Schuld nicht an ihm, sondern an den „Gesetzen“ liegt, welche die katholische Kirchenverwaltung hindern. Man kann jeden Menschen durch unbefugte Gesetze zum „Uebertreter“ machen, und zwar um so sicherer, je gewissenhafter er ist. Soll darum der zum Ausbruch gekommene Conflict der großherzoglichen Staatsregierung mit dem gehorsamst Unterzeichneten gehoben werden, so ist die Anwendung der protestantischen Anschauungsweise vom Kirchenregiment auf die katholische Kirche aufzugeben und jede aus dieser Anschauung hervorgegangene in die „Landesgesetze“ übergegangene Bestimmung aufzuheben. Der gehorsamst Unterzeichnete bittet auch in der That ebenso ehrfurchtsvoll als angelegentlich, der Gewissensfreiheit der Katholiken und der durch völkerrechtliche Verträge und die Verfassung vollberechtigt in ihrer äußern Wirksamkeit anerkannten katholischen Kirche Rechnung zu tragen und alle jene Verordnungen, welche diesem Rechte zuwiderlaufen oder demselben Eintrag thun, zu beseitigen. Im Grunde ist ja solche Beseitigung doch nur ein Act der Gerechtigkeit, durch welche sich auszudehnen jede Gesetzgebung sich zum höchsten Ziel und Ruhme rechnet. — Mit nächstem Bezug auf die Verfügungen vom 7. d. M. erlaubt sich der gehorsamst Unterzeichnete weiter noch Nachstehendes in aller Unterthänigkeit vorzutragen: Wenn angeordnet ist, daß kein Erlaß des Erzbischofs oder des erzbischöflichen Ordinariats in die Diocese ausgehen dürfe ohne unterschriftliche Genehmigung des landesherrlichen Commissars, so bittet der gehorsamst Unterzeichnete das großherzogliche Staatsministerium, gnädigst erwägen zu wollen ob es möglich sei, daß ein Bischof im Bewußtsein seiner von Christus empfangenen Vollmacht sich solcher Anordnung unterziehe und seine Kirchenregierung der Controle eines weltlichen Beamten unterwerfe. Indem er daher gegen gedachte Anordnung als gegen eine die Gewissens- und Cultusfreiheit, überhaupt die garantierte Existenz der katholischen Religion wesentlich verletzende, pflichtgetreu seine Verwahrung einlegt, protestirt er zugleich gegen alle Strafen, welche auf die Nichtbeachtung fraglicher Anordnung gesetzt und an den Zuwiderhandelnden genommen werden mögen. Die katholische Kirche und ihre Behörden sind vom badischen Staate in ihrer ungehinderten Wirkung anerkannt: die Verordnung vom 7. d. M. stellt sie unter polizeiliche Aufsicht. Sie widerspricht daher den Staatsgesetzen, und der gehorsamst Unterzeichnete kann sie deswegen nicht als zu Recht bestehend anerkennen. Auch will er nicht verhehlen, daß diese Anordnung der Welt als ein Act der Gewalt erscheinen muß, welche indessen ihren eigentlichen und nächsten Zweck nie erreichen, sondern nur zur Folge haben kann und wird, daß die ordentliche und laufende Verwaltung der katholischen Kirche in Baden theilweise gehemmt wird. Der gehorsamst Unterzeichnete hat dagegen wiederholt nachgewiesen, daß alle seine Handlungen auf anerkanntem Rechte beruhen, aus der ihm von Gott auferlegten Pflicht entspringen, daß sie rein kirchliche seien, also die weltlichen Rechte, die, welche in dem Bereiche der Staats liegen, nicht berühren, folglich die Staatsgesetze auch nicht verletzen können. Zugleich spricht der gehorsamst Unterzeichnete seine schmerzliche Empfindung darüber aus, daß überhaupt ein Polizeigesetz, welches gegen Störer der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassen worden ist, auf ihn und seinen Senat und überhaupt die Kirchendiener nicht im Einklage mit den eigentlichen „Staatsgesetzen“, also ohne Rechtsgrund angewendet werden will. Wir gehören nicht zu den landesgefährlichen Leuten, sondern sind uns der unverbrüchlichen Treue gegen den Fürsten und das Gesez bewußt, wie wir denn auch diese Treue unter allen Verhältnissen bewahrt haben und bewahren werden. Weiter wolle dem gehorsamst Unterzeichneten vergönnt sein, auf eine abermals aus völlig protestantischer Anschauungsweise hervorgegangene und in dem unterm 7. d. M. an die großherzoglichen Aemter ergangenen Erlaß enthaltene Zusage hinzuweisen. Es wird hier nämlich den katholischen Geistlichen, welche wegen der Befolgung der „Landesgesetze“ (nämlich der die Gewissensfreiheit und die Religionsrechte der Katholiken beeinträchtigenden) von Seiten des Erzbischofs eine „Verfolgung“ erleiden sollten, zugesagt, daß sie unter allen Umständen in ihren Functionen würden geschügt und der Vollzug über sie verhängter Strafen würde verhindert werden. Es ist aber keine äußere Macht in der Lage, einen katholischen Curaten, solange er katholisch ist, in seinen Functionen schügen zu können, wenn der Bischof ihn derselben entsetzt, und ebenso wenig seine Bestrafung zu hindern, wenn er solcher verfallen sollte. Uebrigens ist der Versuch, die katholischen Geistlichen des Gehorsams gegen ihre Oberhirten zu entbinden, ein im Princip höchst gefährlicher, jedenfalls aber ein fruchtloser, da jeder katholische Geistliche dem Landesfürsten in allen weltlichen Dingen unverbrüchliche Treue, in geistlichen aber dem Bischof Gehorsam leisten wird. Uebrigens gebietet auch die Rücksicht auf die religiös-sittliche Wohlfahrt des katholischen Volks in Baden den entschiedensten Kampf gegen alle die katholische Kirche bedrückenden „Landesgesetze“. Der gehorsamst Unterzeichnete hat lange unter diesen „Gesetzen“ gelebt; er hat es satfam erfahren, wie verderblich dieselben auf den Klerus und weiterhin auf das Volk in religiöser und sittlicher Beziehung gewirkt haben. Indem er daher um Aufhebung dieser „Gesetze“ und um unbehinderte Ausübung der katholischen Religion dringend bittet, will er keinen Uebergreif in die Rechte des Staats, sondern allein die unveräußerlichen Bedingungen der Pflege eines christlich-kraftigen Glaubens unter unserm Volke und musterhafte Sittlichkeit unter dem Klerus und durch diesen unter den Laien. Nichts kann dem gehorsamst Unterzeichneten dringender am Herzen liegen, als den derzeitigen herben und peinlichen Conflict gehoben zu sehen, und er müßte kein katholischer Bischof sein, wenn er nicht den wahren, die Freiheit und Selbständigkeit der Kirche schützenden Frieden suchte. Allein der Friede läßt sich zunächst nicht erhoffen durch Dies oder Jenes, was dem Episcopate weiter gewährt werden möchte, sondern durch das Aufgeben des Princips des Hoheitsrechts über die katholische Kirche und durch die Anerkennung der rechtlichen Existenz derselben nach ihrer ihr eigenthümlichen Verfassung, welche ihr durch völkerrechtliche Verträge und die Verfassung auch garantirt ist. Der gehorsamst Unterzeichnete erklärt wiederholt, daß er bei seinen in der ehrfurchtsvoll eingereichten Erwidderung vom 16. Juli d. J. ausgesprochenen Erklärungen unerschütterlich verharren und Gott mehr als den Menschen gehorchen werde. Freiburg, 14. Nov. 1853. (Gz.) + Hermann, Erzbischof von Freiburg.

Dem Schwäbischen Merkur wird aus dem Taubergrunde vom 25. Nov. geschrieben: „Die wegen Verlesung des erzbischöflichen Hirtenbriefs verhafteten Geistlichen sind ihrer Haft entlassen, dagegen mit einer kleinen Geldstrafe belegt worden. Es ist dies eine Maßregel notwendiger Rücksichtnahme auf die Gemeinden, die man doch nicht durch Entziehung ihrer Pfarrer auf mehre Wochen für den in den obern Regionen entbrannten Streit entgelten lassen konnte, wenn nicht mit jeder eingestellten geistlichen Function das Volk auf bittere Weise an das traurige Zerwürfniß erinnert werden sollte. Hüten wir uns aber, statt die Sache von dieser versöhnlichen Seite aufzufassen, in das triumphirende Geschrei Derer ein-

zustimmen, die darin mit höhnischer Freude einen erzwungenen Rückzug der Regierung sehen.“

Rassau. Der ultramontane Rhein- und Mosel-Bote berichtet über den ersten stattgehabten Termin in dem Erpressungsproceß gegen den Bischof von Limburg. Das Verhör habe volle sechs Stunden gedauert. Bei Eröffnung desselben legte der Bischof eine Verwahrung folgenden Inhalts ein:

In einer Zeit, wo die geistliche Autorität der Kirche im Herzogthum durch den Staat auf das tiefste erniedrigt und herabgewürdigt werde, halte er sich doppelt verpflichtet, auch den leisesten Schein zu vermeiden, als wenn hinwiederum die weltliche Autorität des Staats von ihm misachtet werde. Lediglich aus diesem Grunde habe er sich entschlossen, vor dem herzoglichen Criminalgerichte zu erscheinen, wiewol es evident sei, daß der weltlichen Autorität keinerlei Competenz zukomme, über seine Amtshandlungen abzuurtheilen. Aus seiner diesmaligen Verfahrungsweise dürfte jedoch keine Folgerung für künftige gleiche oder ähnliche Fälle gezogen werden; vielmehr behalte er sich volle Freiheit des Handelns vor, da er bei der feindseligen Stellung, welche das Ministerium gegen die Kirche eingenommen habe, gewärtigen müsse, daß man ihn, wenn er als gewissenhafter Bischof handle, taqdtiglich wegen Verletzung irgendwelchen beliebigen Landesgesetzes als Verbrecher in Untersuchung ziehe.

Demnächst sprach sich der Bischof über die Anklage selbst aus. Der Actenschluß dürfte schwerlich vor Neujahr zu erwarten sein.

Kurhessen. Kassel, 27. Nov. In der hiesigen katholischen Kirche wurde heute Morgen nach der Pfarrmesse und vor Beginn der Predigt eine Ansprache des Bischofs von Fulda in Betreff des badischen Kirchenconflicts von der Kanzel herab verlesen und darin, unter Darlegung des Streitpunktes, die Gemeinde aufgefordert, für ihren Erzbischof und um Abwendung der Kirchenverfolgung zu beten; welches auch nach Anleitung der bischöflichen Anordnung sogleich laut geschah.

Thüringische Staaten. Altenburg, 28. Nov. Morgen oder übermorgen dürften die Regierungsvorlagen über die landschaftliche Initiative und über die Wählbarkeit der Beamten in die Landschaft zur Beschlußfassung kommen. Heute bilden diese Vorlagen die Gegenstände der Commissionsberathung. Es ist noch zweifelhaft, in welchem Sinne die Stände rücksichtlich dieser Vorlagen votiren werden; die Regierung wird, so viel man weiß, ihre Entschlüsse erst nach Erledigung des gesammten Materials kundgeben. Sie scheint die Entwürfe in dem Sinne als connex anzusehen, daß sie ihren Beschluß nur von dem Ausfalle der Verhandlungen im Ganzen abhängig machen wird. Der Schwerpunkt liegt ohne allen Zweifel in der Domänenfrage. Daß der Vertrag von 1849 aller Voraussetzungen rechtsgültiger Verträge entbehre, hat ein Gutachten von Pernice darzuthun versucht. Man kann allerdings den Vertrag auch anders beurtheilen: jedenfalls steht aber fest, daß der Bundestag die Principien, auf welchen das Gutachten beruht, in ähnlichen Fällen gutgeheißen hat.

Freie Städte. Die Frankfurter Postzeitung schreibt aus Frankfurt a. M. vom 27. Nov.: „Die Berichte über die Fusion der beiden Linien der Bourbonen enthalten manches Ungenau. Von einigen Blättern wird die Sache dargestellt, als habe der Herzog von Nemours bei seinem Besuch in Frohsdorf als Vertreter der sämmtlichen Mitglieder der Familie Orléans gehandelt und gesprochen. Wir können dagegen nach einer uns zugekommenen ganz zuverlässigen Mittheilung versichern, daß die Herzogin von Orléans dieser Fusion fremd geblieben und also nicht denjenigen Mitgliedern des Hauses Orléans beizuzählen ist, in deren Namen der Herzog von Nemours verhandelt und das Wort geführt haben mag.“

Der Weser-Zeitung schreibt man aus Hamburg vom 24. Nov.: „Unsere Verfassungsreform gehört noch keineswegs zu den Todten. Die Antwort unserer Behörden auf die preußisch-österreichische Note ist, trotz aller gegnerischer Behauptungen, in der Weise erfolgt, wie früher berichtet wurde. Da unser bisheriger Repräsentant in Berlin, Dr. Müller, gegenwärtig auf dem amerikanischen Continente reist, so wird das Antwortschreiben dort durch einen süddeutschen Gesandten, der einstweilen den diplomatischen Verkehr vermittelt, überreicht sein. Die Majorität unsers Senats ist ohne Frage der politischen Fortbildung zugethan; man behauptet sogar, derselbe zähle keinen einzigen entschiedenen Anti-Reformer. Freilich will man aber auch nur Das, was schon da ist; denn das Leben steht schon längst inmitten der Reform, nur hinkt das Gesez noch nach. Die Herenproceße, das geistliche Strafamt, vermöge dessen das geistliche Ministerium über Senat und Rath das Correctionsamt auszuüben hat, sowie andere Anachronismen: sie haben noch den Buchstaben des Gesezes für sich, wenn sie auch seit Jahrhunderten außer Geltung sind. Das Reformbedürfnis ist unbestritten, das Reformmaterial ist vorhanden; aber der Entschluß, Gedanken und Wort in That umzusetzen, reist nur langsam. Trotz alles guten Willens dürften wir ein neues Statut sobald nicht zu erwarten haben, und bei dem Siebenmeilenstiefelschritt der Reaction wird es sich nicht sowol um eine Reform als um Reformen handeln. Aber auch dieses atomistische Vorgehen wird mit Dank begrüßt werden. — Als Antwort auf die letzten Mostschens Insulten ist soeben dem Vernehmen nach der ehemalige altonaer Polizeimeister, Hr. v. Barnstedt, in einem Orte Ostpreußens zum Landrath ernannt.“

Österreich. Wien, 28. Nov. Aus Anlaß der Regulirung der Zollämter längs der Grenze gegen die Zollvereinsstaaten werden die Nebenollämter zweiter Classe Barnstein, Pyrawang, Kästen, Schitdorf und Magergrün im egerer Kameralbezirke, dann die Volletirungsstation Innleithen im Lande ob der Enß, sowie das Nebenollamt zweiter Classe zu Siezenheim im Herzogthume Salzburg, vom 1. Jan. 1854 angefangen aufgehoben werden.

Ueber
heilten Erla
ihren Kinder
christliche
erhält die
die entnom
Corresponden
dieser noch
halterei erlaß

△ Aus
fürzlich beim
gen Angriff
hatten; der
im Stande
zu nehmen.
schon genug
dagegen zu
Presse zu ve
unglück. A
Brücke über
genß. Nach
die Wirkung
Brücke, woh
ein und beg
darauf herau
für die Opfer
des Großrath
ordnung be
Stadt Freibu
den Protestar
und vom Ein

In der
Schreiben des
Abänderungs
trag darauf
Anlagestand

Paris,
hauptet, daß
dirt werde,
frage enthal
Nach der eine
aufobern, die
Ländergebiete
klären, sodas
schäftlichen M
Fürstenthümer
Krieg an Ruß
merston'schen
aber es wurd
Project des f
Berücksichtigu
ject verworfen
Angestellten in
befindet; da v
Bericht aus d
mit aller engl
röfische Regier
die Politik des
Ministerrathe
Unabhängigkeit
sensiv. und D
chellen Blatte
hinzugefügt; ob
ihre Bestimmu
legung der Ver
Aus diesen und
wortlichkeit für
halbofficiellen
Nachricht in ur
reichs in der K
drängen und
Parlamente S
anzunehmen,
nicht von einer
genüber Rußla
in jüngster Zeit
überigens jene
betreffs der D
verlautet, daß
richtigen werde.
reich wird die
zwischen Rußla